

Satzung

der

Lokalgenuss eG

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§1 Firma und Sitz der Genossenschaft

§2 Zweck und Gegenstand

§3 Mitgliedschaft

§4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§6 Kündigung

§7 Übertragung

§8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

§9 Ausschluss

§10 Auseinandersetzung

§11 Die Generalversammlung

§12 Einberufung und Tagesordnung

§13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

§14 Virtuelle Generalversammlung

§15 Der Aufsichtsrat

§16 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

§17 Einberufung und Beschlussfassung

§18 Der Vorstand

§19 Aufgaben des Vorstands

§20 Beschlussfassung

§21 Die Bauernversammlung

§22 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

§23 Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

§24 Veröffentlichungen

PRÄAMBEL

Aufgabe der Lokalgenuss eG als Zusammenschluss von Erzeuger*innen und Verbraucher*innen ist es, die nachhaltige Produktion von Lebensmitteln in Dortmund und Umgebung für Dortmunder Verbraucher*innen zu fördern. Dazu sollen regionale Landwirt*innen der Genossenschaft beitreten oder diese beliefern. Die von ihnen erzeugten Produkte sollen in einem fortlaufenden Prozess immer nachhaltiger werden und sich z.B. an den Grundsätzen des ökologischen Landbaus orientieren. Bio-Produkte erhalten eine entsprechende Kennzeichnung. Die Produktion muss auf jeden Fall ohne den Einsatz von Gentechnik, sowie ohne das Pestizid Glyphosat erfolgen. Die Verbraucher*innen erhalten echte regionale Lebensmittel für eine gesunde Ernährung.

Neben den 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen sind spezifische landwirtschaftliche Aspekte der Nachhaltigkeit:

- die Biodiversität, die z.B. durch weite Fruchtfolgen mit Zwischenfrüchten, Verzicht auf Herbizide und Insektizide, Blühstreifen, Bienenweiden und Brachflächen, Verzicht auf Gentechnik wie z.B. CMS und Crispr/Cas sowie den Anbau samenfester und alter Sorten gefördert wird,
- die Tierhaltung, die z.B. durch größeres Platzangebot, Auslauf, Weidehaltung, Mobilställe, Verzicht auf vorbeugende Antibiotikagaben sowie hofeigenes Futter verbessert wird,
- Erhalt des Bodens und Grundwassers, der z.B. durch Verzicht auf Pestizide und Kunstdünger, Humusaufbau sowie schonende Bodenbearbeitung erreicht wird,
- die klimaneutrale Produktion, die z.B. durch den Einsatz regenerativer Energien und Humusaufbau erreicht wird,
- die Müllvermeidung, die z.B. durch den Verzicht auf Plastik und die Verwendung verrottbarer Folien gefördert wird.

Aufgabe der Genossenschaft ist es, regionale Produkte unter einem Label zusammen zu führen, gegebenenfalls zu lagern und aufzubereiten, sowie Verkaufsstellen einzurichten. Die Verkaufsstellen der EVG bieten ausschließlich regionale Waren an. Produkte der EVG können auch über andere Wege vermarktet werden.

Region ist das Stadtgebiet von Dortmund sowie die direkt angrenzenden Städte und Gemeinden.

Durch die Tätigkeit der EVG soll die Landwirtschaft in Dortmund und Umgebung nachhaltiger und damit der Klimaschutz und die Biodiversität gefördert werden. Kleine und mittlere Erzeugerbetriebe sollen langfristig in ihrer Existenz gesichert sowie regionale Arbeitsplätze geschaffen werden.

Der direkte Verbrauch der Lebensmittel vor Ort ist auch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit in Dortmund.

Die Mitbestimmung der Verbraucher*innen in der EVG ist ein Beitrag zur Ernährungsdemokratie.

Die demokratische und selbstverwaltete Organisationsform ist ein Beitrag zur Ernährungssouveränität.

§ 1 Firma und Sitz der Genossenschaft

1. Die Genossenschaft führt die Firma „Lokalgenuss eG“.
2. Sie hat ihren Sitz in Dortmund.
3. Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Die Genossenschaft als Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft in Dortmund bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Förderung erfolgt gemäß der Präambel durch einen nachhaltigen Landbau und die Versorgung der Mitglieder mit Lebensmitteln aus regionaler Erzeugung.

2. Gegenstand der Genossenschaft ist:

- der Ein- und Verkauf regionaler, nachhaltiger Produkte,
- die Absatzförderung der regionalen Mitgliedsbetriebe,
- der Aufbau eines Vermarktungsnetzes,
- die Verarbeitung regionaler Produkte,
- die Belieferung von Großküchen und anderen Großabnehmern,
- die Beratung von Erzeugern und Verbrauchern.

Besondere Bedeutung hat die Weiterentwicklung der Erzeugerbetriebe zu mehr Nachhaltigkeit, Biodiversität und Klimaschutz, sowie die Produktion von vor Ort nachgefragten Produkten.

3. Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung über die der Vorstand entscheidet.

2. Aufnahmefähig ist, wer alle in der Präambel genannten Ziele verfolgen und umsetzen will.

3. Aufnahmefähig ist nicht, wer bereits Mitglied einer anderen Vereinigung ist, die im wesentlichen gleichartige Geschäfte betreibt, oder wer derartige Geschäfte selbst betreibt oder betreiben lässt. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind selbstvermarktende Erzeugerbetriebe, z.B. mit ihren Hofläden und Marktständen.

4. Für Mitglieder aus dem Kreis der Erzeuger*innen gilt, dass die Leistungen der Genossenschaft dem Erzeugerbetrieb zustehen. Für Mitglieder aus dem Kreis der Verbraucher*innen gilt, dass die Leistungen der Genossenschaft dem Haushalt des Verbrauchers zustehen.

Mehrere Mitglieder aus einem Erzeugerbetrieb können Mitglied werden, ebenso aus gemeinsamen Haushalten der Verbraucher*innen. Aktive Rechte gelten nur für die eingetragenen Mitglieder selbst und sind innerhalb der Betriebe / Haushalte nicht übertragbar.

5. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung;
- b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens;
- c) Tod bzw. Auflösung einer juristischen Personen oder Personengesellschaft oder
- d) Ausschluss.

§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld

1. Der Geschäftsanteil beträgt 100 Euro. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.

2. Ein Mitglied kann bis zu 100 Geschäftsanteile übernehmen.

3. Die Erzeuger verpflichten sich, entsprechend ihrer Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Dienste der Genossenschaft innerhalb ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten weitere Geschäftsanteile zu erwerben.

4. Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüsse verpflichtet.

5. Die Abtretung oder Verpfändung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

6. Die Einzahlung und Gutschriften auf die Geschäftsanteile abzüglich etwaiger Verlustabschreibungen bilden das Geschäftsguthaben. Das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes darf,

solange es nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen die Verpflichtung zur Einzahlung des Geschäftsanteils ist die Aufrechnung ausgeschlossen.

7. Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) die Leistungen der Genossenschaft und die gemeinschaftlichen Einrichtungen zu nutzen;
- b) auf der Generalversammlung die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung zustehen;
- c) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen;
- d) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresüberschusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichtes des Aufsichtsrats hierzu einzusehen;
- e) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- f) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen, und
- g) die Mitgliederliste einzusehen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
- b) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
- c) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen;
- e) ein der Kapitalrücklage zuzuweisendes Eintrittsgeld zu zahlen, wenn dessen Höhe und Einzahlungsweise von der Generalversammlung festgesetzt ist und
- f) eine Änderung ihrer Anschrift schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Kündigung

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt 12 Monate zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Übertragung

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mit Genehmigung des Vorstandes durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen. Voraussetzung dabei ist, dass die Erwerber*in des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied vorher beitrifft.

2. Ist die Erwerber*in bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die Erwerber*in beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

3. Die Mitgliedschaft endet mit der Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens.

§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

1 Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erb*in über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

2. Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden:
 - a) wenn die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt werden;
 - b) wenn es das Eigentum der Genossenschaft nicht angemessen benutzt;
 - c) wenn es den Interessen der Genossenschaft, insbesondere den in der Präambel genannten Zielsetzungen, grob zuwiderhandelt;
 - d) wenn es unter seiner der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar ist;
 - e) wenn es ein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt mit Ausnahme der unter § 3, Abs. 3 genannten Vermarktungsbetriebe.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.
3. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
4. Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

§ 10 Auseinandersetzung

1. Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw dessen Erb*innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
2. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausscheidende Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
3. Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.
5. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 11 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die Versammlung der der Genossenschaft angehörenden Mitglieder. Sie ist das oberste beschlussfassende Organ der Genossenschaft.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen, Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften üben ihr Stimmrecht durch die zur Vertretung befugte Person aus.
3. Jedes Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Elternteile oder den Ehegatten vertreten lassen. Ein

Bevollmächtigter kann nicht mehr als 2 Person vertreten. Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter*innen oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis schriftlich nachweisen.

4. Die Generalversammlung beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- c) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
- d) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- e) die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/ Verlustvortrages;
- f) die Wahl und die endgültige Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
- g) den Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrats aus der Genossenschaft;
- h) die Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereichs;
- i) die Festsetzung eines Eintrittsgeldes;
- j) die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft;
- k) die Auflösung der Genossenschaft.

§ 12 Einberufung und Tagesordnung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt, außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt oder verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsgemäßer Grund vorliegt oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.

2. Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.

3. Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

5. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.

6. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können keine Beschlüsse gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

7. Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig anzuzeigen.

§ 13 Versammlungsleitung und Beschlussfassung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden.

2. Die/der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine Schriftführer*in und die erforderlichen Stimmzähler*innen.

3. Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist;

Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

4. Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrates, die Änderung der Satzung, die Auflösung der Genossenschaft oder die Verschmelzung der Genossenschaft sind nur gültig bei einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, soweit gesetzlich keine größere Mehrheit vorgesehen ist.

5. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

6. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens ein Mitglied dies verlangt.

7. Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

8. Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

§ 14 Virtuelle Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gelten §§ 11-13 entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.

(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

(3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

(4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

- a) Telefon- oder Videokonferenz,
- b) E-Mail-Diskussion oder
- c) Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

- a) E-Mail-Abstimmungen oder
- b) Online-Abstimmungen.

(6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

(7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-Liste. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von

allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.

(8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.

(9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-Liste, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.

(10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:

- a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
- b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase und
- c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

§ 15 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern der Genossenschaft. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Dem Aufsichtsrat sollten mindestens je ein Vertreter der Erzeuger*innen, der Verbraucher*innen und der Mitarbeiter*innen angehören.

2. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreter*in sowie eine Schriftführer*in.

3. Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten von der/dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter*in.

4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein. Frühere Mitglieder des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

5. Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu erfolgen. Bis zur Generalversammlung, auf der die Ersatzwahl stattfindet, besteht der Aufsichtsrat nur aus den verbleibenden Mitgliedern, wenn nicht eine sofortige Ersatzwahl wegen des Absinkens auf weniger als 3 Aufsichtsratsmitglieder notwendig ist.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät die Vorstandsmitglieder und hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, die Bestände des Anlage- und Umlaufvermögens sowie die Schuldposten und sonstigen Haftungsverhältnisse prüfen.

2. Der Aufsichtsrat hat im Einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern abzuschließen;
- b) den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen und sich von dem Gange der Angelegenheit der Genossenschaft zu unterrichten;

- c) den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten;
- d) sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären;
- e) den Vorstand zu bestellen und die Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenen Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen;
- f) die Generalversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint;
- g) die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten.

§ 17 Einberufung und Beschlussfassung

1. Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch halbjährlich. Außerdem hat der/die Aufsichtsratsvorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn dies der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
4. Beschlüsse des Aufsichtsrats sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 18 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die die Voraussetzungen des § 9 Absatz 2 GenG erfüllen müssen. Mitglieder des Aufsichtsrats der Genossenschaft dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.
2. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine Stellvertreter*in.
4. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig.
6. Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung der Stellvertreter*in darf diese als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.
7. Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

§ 19 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist.
2. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
3. Der Vorstand hat insbesondere:
 - a) die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren;
 - b) die Geschäfte der Genossenschaft zu führen;
 - c) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, organisatorischen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
 - d) für eine ordnungsgemäße Buchführung zu sorgen;

- e) den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen;
- f) einen das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen;
- g) die Mitgliederliste zu führen;
- h) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
- i) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen;
- j) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderungen rechtzeitig Mitteilung zu machen;
- k) die Generalversammlung einzuberufen.

4. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden als Gesamtschuldner.

5. Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

6. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrats haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

§ 20 Beschlussfassung

1. Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mitwirkt.

2. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben sind.

3. Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

4. Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

a) die Eröffnung und die Schließung bestehender Verkaufseinrichtungen;

b) die Ausgaben für Anschaffungen oder die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte von mehr als 5.000 Euro, soweit sie nicht im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

c) der Abschluss und die Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit die jährliche Belastung aus dem Vertrag 5.000 Euro übersteigt und soweit sie nicht im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

d) der Abschluss von Darlehensverträgen, soweit die Darlehenssumme 10.000 Euro übersteigt und soweit sie nicht im laufenden Wirtschaftsplan enthalten sind;

e) der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Arbeitsverhältnis von mehr als 20 Wochenarbeitsstunden begründen, soweit sie nicht im laufenden Wirtschaftsjahr enthalten sind;

f) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmungen;

g) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,

h) sämtliche Grundstücksgeschäfte,

g) Erteilung von Prokura und

i) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 21 Die Bauernversammlung

1. Die Bauernversammlung ist das Organ der in der Erzeuger-Verbraucher-Gemeinschaft Lokalgenuss eG vertretenen Erzeuger. Sie berät insbesondere über

a) die Aufnahme neuer Erzeuger;

- b) Vertriebskonzepte;
 - c) Produktaufteilungen unter den Erzeugern;
 - d) den Ausschluss von Erzeugern
- und spricht Empfehlungen an den Vorstand und / oder Aufsichtsrat aus.
2. Eine Bauernversammlung findet mindestens zwei Mal jährlich statt. Darüber hinaus ist auf Antrag von mindestens drei Erzeugern eine Bauernversammlung einzuberufen.
 3. In jährlichen Gesprächen innerhalb der Bauernversammlung oder mit den einzelnen Erzeugern wird vom Vorstand oder einer AG des Aufsichtsrates unter Beteiligung örtlicher Naturschutzverbände die Erreichung und die neue Planung von individuellen Zielen zu mehr Nachhaltigkeit festgelegt.
 4. Die Bauernversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.
 5. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes.
 6. Jeder Betrieb hat eine Stimme.
 7. Die Ergebnisse der Bauernversammlung werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll steht jedem Mitglied der Genossenschaft zur Einsicht zur Verfügung.

§ 22 Gemeinsame Vorschriften für die Organe

1. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Jahresabschluss, Lagebericht, Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit und endet am Schluss des Geschäftsjahres.
2. Der Vorstand hat innerhalb von 5 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für ein den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung. Auch stellt der Aufsichtsrat die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.
4. Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Bericht des Aufsichtsrates sollen mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzugebenden Stelle zur Einsicht für die Mitglieder ausgelegt werden.
5. Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.
6. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.
7. Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.
8. Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des

Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

9. Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

10. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

11. Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Art und Höhe der Rückvergütung werden durch Beschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrates festgesetzt.

Neben oder anstelle einer Rückvergütung kann den Mitgliedern durch Beschluss der Generalversammlung eine Dividende nach Maßgabe der Geschäftsguthaben gezahlt werden.

12. Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 24 Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen deren Veröffentlichung vorgeschrieben sind, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter www.genossenschaftsbekanntmachungen.de.